

VEREINBARUNG

über

**den Umbau der Kreuzung L 225 / K 11 „An der Linde“
zu einem Kreisverkehrsplatz**

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes Straßenbau
Nordrhein-Westfalen,
dieser handelnd durch den Leiter der **Regionalniederlassung Niederrhein**

nachstehend "**Straßenbauverwaltung**" genannt

und

der Stadt Übach - Palenberg

nachstehend "**Stadt**" genannt

(Vereinbarung gem. § 34 Abs. (4) 2 StrWg NRW)

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit ist der Umbau des vorhandenen Knotenpunktes L 225 / K 11 „An der Linde“ zwischen Netzknoten 5002 400 und Netzknoten 5002 401, Abschnitt 3.2, Station 0,310 erforderlich.

Die vorhandene Kreuzung befindet sich innerhalb der OD. Die Straßenbauverwaltung ist Baulastträger der Fahrbahnen, Radwege und Trennstreifen. Die Stadt ist Baulastträger der Gehwege.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:

Der vorhandene Knotenpunkt wird zu einem Kreisverkehr umgebaut.

Art und Umfang der Maßnahme ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Planunterlage vom 03.06.2009 und dem zugehörigen Kostenanschlag.

§ 3 Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieser Vereinbarung sind:

- a) Straßen und Wegegesetz NW (StrWG NW)
- b) Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR)
- c) Straßenkreuzungsrichtlinien (Stra Kr R)

jeweils in der letztgültigen Fassung und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 4 Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Stadt führt die unter § 2 genannten Maßnahmen durch.
Sie ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
Wird für den Bau der Maßnahme eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen erforderlich, werden diese durch die Stadt beantragt.
- (2) Die Planung ist mit der Fachabteilung der Regionalniederlassung abzustimmen. Mit der Baudurchführung darf erst begonnen werden, wenn die Ausbaupläne den Sichtvermerk der Straßenbauverwaltung erhalten haben.
- (3) Während der Baudurchführung darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 225 über das für die Bauarbeiten notwendige Maß hinaus nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Für die Dauer der Baumaßnahme ist die Stadt für die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Ferner hat die Stadt für die Reinhaltung der Fahrbahn der L 225 während der Bauzeit zu sorgen. Die straßenverkehrsrechtliche Anordnung der erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen ist von der Stadt bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.
- (5) Die Markierung und Beschilderung ist seitens der Stadt unter Beteiligung der Abteilung Betrieb/ Verkehr der Regionalniederlassung anzuordnen.
- (6) Die Flächen, die später von der Straßenbauverwaltung zu unterhalten sind, das Erdplanum, die Frostschutzschicht und die Schottertragschicht, werden vor Weiterbau von der Straßenmeisterei abgenommen.
Jeweils vor Weiterbau sind die notwendigen Verdichtungs- bzw. Tragfähigkeitsnachweise entsprechend ZTVE-Stb zu erbringen.
Die Straßenbauverwaltung behält sich vor, die Verdichtungs- bzw. Tragfähigkeitswerte im Bedarfsfall durch das eigene Labor nachprüfen zu lassen.
Fachtechnische Entscheidungen über Änderungen im Rahmen der Baudurchführung erfolgen nur in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung.

- (7) Eingriffe in den vorhandenen Baum- bzw. Pflanzbestand der L 225, sind frühzeitig vor Baubeginn mit der Fachabteilung der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Ansprechpartner ist Herr Sittarz, Tel.: 02161/ 409-140 .
- (8) Die technischen Einzelheiten der Baumaßnahme sowie die Baudurchführung sind vor Baubeginn mit der zuständigen Straßenmeisterei Heinsberg abzustimmen.
- (9) Vorhandene Versorgungsleitungen sind außerhalb des Kreisverkehrs in die Nebenanlagen zu verlegen.
- (10) An der Schlussvermessung und – kartierung ist das Fachcenter Vermessung/ Straßeninformationssysteme, Abteilung Vermessung – Bereich Mönchengladbach / Wesel. (Ansprechpartner: Herr Meuskens, Tel. 0281/108 240 oder 02161/ 409 281) zu beteiligen.
- (11) Die Stadt stellt die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter frei, die auf dem Verschulden eines ihrer Bediensteten oder Beauftragten bei der Durchführung dieser Vereinbarung beruhen.
- (12) Für den Baubeginn, die zeitliche Durchführung der Maßnahme u. ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten.
- (13) Die Stadt stellt der Straßenbauverwaltung Kopien der Unterlagen über die Vergabe der Bauaufträge zur Verfügung.

§ 5 Grunderwerb

- (1) Der Grunderwerb wird von der Stadt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung durchgeführt. Für die Bemessung der Entschädigung gelten die Grundsätze des Enteignungsrechts. Soweit ein Enteignungsverfahren erforderlich wird, erteilt die Straßenbauverwaltung der Stadt Vollmacht zur Durchführung.
- (2) Die Kosten werden den Beteiligten in dem Verhältnis zugeordnet, in dem die Kostenmassen aus der Baumaßnahme zueinander stehen.

§ 6 Abnahme und Gewährleistung

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen.
Der Abnahmetermin ist rechtzeitig abzustimmen.
Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.
Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt teilt diese der Straßenbauverwaltung etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird eine gemeinsame Gewährleistungsabnahme durchgeführt.

§ 7 Kosten der Maßnahme

- (1) Die Kosten der Maßnahme betragen ca. 325.000,00 €.
- (2) Kostenträger für den Ausbau der Kreuzung ist gem. StrWG NRW § 34 Abs. (4) Satz 2 die Straßenbauverwaltung. Der Ausbau der Kreuzung zu einem Kreisverkehr erfolgt auf Wunsch der Stadt, daher beteiligt sich diese mit einem Kostenbeitrag in Höhe von 80.000,00 an den Grunderwerbs- und Baukosten.
- (3) Die Stadt übernimmt die Vorfinanzierung des Baukostenanteiles der Straßenbauverwaltung in Höhe von ca. 245.000,00 €.
- (4) Ergeben sich im Laufe des Planungs- und Bauprozesses Mehrkosten bzw. Minderkosten so werden diese im Verhältnis der Kostenanteile den Beteiligten jeweils zugeordnet.
- (5) Kostenteilungsschlüssel:

Gesamtkosten ca.	325.000,00 €
Anteil Straßenbauverwaltung:	245.000,00 € → 75,38 %
Anteil Stadt:	80.000,00 € → 24,62 %
- (6) Durch die Baumaßnahme erforderliche Sicherungen und Umliegungen von Versorgungsleitungen werden durch die Stadt veranlasst.
Die Kosten werden entsprechend den vertraglichen Regelungen mit den Versorgungsträgern behandelt. Soweit die Straßenbaulastträger an den Kosten beteiligt sind, werden diese den kreuzungsbedingten Kosten zugerechnet.

§ 8 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Abrechnung der Baumaßnahme obliegt der Stadt und erfolgt nach den tatsächlich erbrachten Lieferungen und Leistungen.
- (2) Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Stadt der Straßenbauabteilung eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme übersenden.
- (3) Die Rückzahlung durch die Straßenbauverwaltung erfolgt wenn die Maßnahme die entsprechende Stelle in der durch den Regionalrat festgelegten Priorisierung erhalten hat, voraussichtlich im Jahre 2012. Eine Verzinsung über die Laufzeit der Vorfinanzierung bleibt unberücksichtigt.

§ 9 Baulast und Unterhaltung

- (1) Die Baulast und Unterhaltung der Anlagen regelt sich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
Mit der Abnahme der Baumaßnahmen geht die Bau- und Unterhaltungslast automatisch auf die Unterhaltungspflichtigen über.

- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast und Unterhaltung für den Innenkreis einschließlich der Bepflanzung mit der Abnahme auf die Stadt übergeht. Die Erstaussattung erfolgt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung und wird im Rahmen der Baukosten abgewickelt.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Bestandteil der Vereinbarung ist die genehmigte Ausführungsplanung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vereinbarung ist 2- fach gefertigt. Die Stadt und die Straßenbauverwaltung erhalten je eine Ausfertigung.
- (4) Als Gerichtsstand wird Gelsenkirchen vereinbart.

Übach - Palenberg, den

Mönchengladbach, den.....

Für die **Stadt:**

Für die **Straßenbauverwaltung:**

()

(Herbert Hölters)
Ltd.RegBauDir

()